

Hygiene- und Maßnahmenplan der BbS III „J. C. v. Dreyhaupt“ (Corona-Pandemie)



Dieser Plan basiert auf den Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt im „Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ herausgegeben am 05.11.2020 durch das Ministerium für Bildung und den Empfehlungen des RKI sowie den Vorgaben der Stadt Halle.

Der Unterricht der BbS III „J. C. v. Dreyhaupt“ findet an zwei Standorten, in 5 verschiedenen Gebäuden statt. Nur zwei dieser Gebäude stehen uns zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. In den Gebäuden A und B am Standort „An der Schwimmhalle“ nutzen wir Räume der BbS Gutjahr. Weitere 4 Räume befinden sich im Gebäude des Kollegs. Das Hausrecht und die Vorgaben der gastgebenden Schulen sind unbedingt durch die Schüler*innen und Lehrer*innen zu respektieren.

Allgemeine Regelungen

Das regionale Infektionsgeschehen bestimmt die Art des Schulbetriebes. Primäres Ziel laut Rahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt ist es, alle Schüler*innen im Präsenzunterricht (Stufe1: Regelbetrieb) zu beschulen. Über abweichende Regelungen, die sich aufgrund eines veränderten Infektionsgeschehens oder durch potenziell auftretende Corona-Infektionsfälle ergeben, werden die Schüler*innen, Sorgeberechtigten und Ausbildungsunternehmen in Absprache mit dem Landesschulamt und dem Gesundheitsamt der Stadt Halle durch die Schulleitung unverzüglich informiert.

In Sachsen-Anhalt gilt derzeit folgende Regelung: „Eine Schule wechselt in den eingeschränkten Regelbetrieb (Wechsel Präsenz- und Distanzunterricht), wenn 25%

der Schüler*innen oder Lehrkräfte ... einer von den zuständigen Gesundheitsämtern ausgesprochenen Quarantäneanordnung unterliegen.“ (Rahmenplan, S. 6f)

Über die aktuelle Situation und über bestehende Regelungen werden Sie von der Schulleitung auf unserer Homepage www.bbs3-halle.de regelmäßig informiert. Den Rahmenplan des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt stellen wir auch auf der Homepage ein.

In den Fluren aller Gebäude besteht grundsätzlich Maskenpflicht. Beim Tragen des Mund-Nasenschutzes ist darauf zu achten, dass sowohl Mund als auch Nase bedeckt sind. Bei Verstößen werden die Sorgeberechtigten und/oder die Ausbildungsunternehmen durch die Schulleitung informiert.

Im Außengelände der Schule ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes verpflichtend.

Im Unterricht besteht in den Klassen grundsätzlich keine Maskenpflicht. Laut dem aktuellen Rahmenplan des Landes ist ein Mindestabstand von 1,50m im Klassenraum nicht erforderlich. Als Schule behalten wir uns vor, in Räumen, in denen die Schüler*innen sehr eng zusammensitzen, durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Klassenteilung) oder durch die Verordnung der Maskenpflicht im Unterricht den Infektionsschutz zu erhöhen.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen (Exkursionen, Klassenfahrten, ...) können bis auf weiteres nicht durchgeführt werden.

Der Sportunterricht findet statt. Seitens der Schule wird darauf geachtet, dass zwischen den Klassen (Kohorten) während des Unterrichts und beim Umziehen kein Kontakt besteht. Die Belegung der Sporthalle wurde dementsprechend reduziert.

Praktika:

Die in der Klassenstufe 11 der zweijährigen Fachoberschule Gestaltung durchzuführende praktische Ausbildung kann lt. Rahmenplan weiterhin erfolgen, soweit der Praktikumsbetrieb ein Hygienekonzept vorhält und keine anderweitigen behördlichen Anordnungen vorliegen.

Sollte aufgrund des Infektionsgeschehens die Durchführung der praktischen Ausbildung nicht möglich sein, dann sind die Schüler*innen verpflichtet die Schule unverzüglich darüber zu informieren.

Vorbereitung auf einen möglichen Distanzunterricht

In Vorbereitung auf einen möglichen Distanzunterricht wurde auf unserer Moodle-Plattform für jede Klasse ein virtueller Klassenraum (Kursraum) eingerichtet. Die Schüler*innen wurden in diesen Räumen angemeldet. Die Schüler*innen sind verpflichtet sich täglich über die durch die Lehrer*innen eingestellten Informationen, Aufgaben und den geplanten virtuellen Unterricht zu informieren. Dazu empfehlen wir allen Schüler*innen, sich die Moodle-App auf ihr Smartphone zu laden und sich im Profil ihre eigene E-Mail-Adresse zu hinterlegen, um Benachrichtigungen empfangen zu können. Die Lehrer*innen machen die Schüler*innen mit dem Kursraum und wichtigen Aktivitäten vertraut, wie z. B. mit dem Hochladen und Downloaden von Dateien, dem Betreten des virtuellen Klassenraums und der Verwendung von Mitteilungen und Foren.

Die Schulleitung schult die Kolleg*innen im Rahmen von systembezogenen Fortbildungen in der Nutzung der Moodle-Plattform und digitalen Lehr- und Lernformen. Die Kollegen sind verpflichtet sich an die Vorgaben des Ministeriums für Bildung zur Durchführung des Distanzunterrichts zu halten.

Das Berufsbildungsgesetz regelt, dass die Ausbildungsunternehmen die Auszubildenden für den Unterricht in der Berufsschule freistellen müssen. Diese Regelung gilt auch für den Distanzunterricht. Die Lehrer unterrichten zu den im Stundenplan geplanten Zeiten die Klassen im virtuellen Klassenraum oder vergeben Aufträge, die von allen Schüler*innen zu bearbeiten und termingerecht digital in Moodle abzugeben sind. Den Ausbildungsbetrieben muss bewusst sein, dass es sich juristisch in erster Linie um ein Ausbildungs- und nicht um ein Arbeitsverhältnis zwischen ihnen und ihren Auszubildenden handelt.

AHA+C+L-Regeln

Von Schüler*innen, Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen der Schule sind die bisher schon bekannten Regeln – **A**bstand halten, **H**ygiene (regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife, nur in die Armbeuge nießen, kein Austausch von Stiften und Materialien...), **A**lltagsmasken tragen – strikt einzuhalten. Laden Sie sich die **C**orona-App auf Ihr Smartphone um über Kontakte (Gefährdungen) informiert zu werden.

In allen Klassenräumen findet aller 20 Minuten eine 5-10minütige Stoßlüftung (Öffnen der Fenster und Türen) statt. Berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Kleiderwahl in der kalten Jahreszeit. Achten Sie gemeinsam mit Ihren Lehrer*innen auf die Einhaltung dieser Zeiten.

Reinigung in der Schule

Die Reinigung erfolgt nach einem Reinigungsplan, der von der Stadt Halle vorgegeben wurde. Bei Verstößen oder Nichteinhaltung des Planes informiert die Schulleitung die Stadt, um die Qualität der Reinigungsleistung wiederherzustellen. Die Schüler*innen achten in Klassenräumen und insbesondere in den Sanitärbereichen darauf, diese sauber und ordentlich zu hinterlassen.

Verhalten bei Erkältungen

„Personen mit leichten Erkältungssymptomen (wässriger Schnupfen, gelegentliches Niesen, kein Fieber) können das Schulgelände und das Schulgebäude betreten. Diese Personen müssen außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände und im Schulgebäude durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Personen mit akuten stärkeren Erkältungssymptomen betreten das Schulgelände nicht. ... Das Betreten der Schule ist wieder möglich, sobald Erkältungssymptome seit 48 Stunden abgeklungen sind oder wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung durch einen Arzt ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe §34 IfSG) vorliegt.“ (Rahmenplan S. 12)

Verhalten bei einer Corona-Virus-Infektion oder bei Symptomen

Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder bei denen coronatypische Symptome, wie Husten, Fieber, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns auftreten, dürfen die Schule nicht betreten und kontaktieren ihren Hausarzt. Die Schule ist darüber unverzüglich zu informieren und darf erst mit Zustimmung des Gesundheitsamtes wieder betreten werden.

Reiserückkehrerinnen und -rückkehrer aus ausländischen Risikogebieten

Rückkehrer*innen aus ausländischen Risikogebieten (bzw. aus einem Gebiet, das während des Aufenthalts zum Risikogebiet erklärt wurde) informieren ihre Klassenleiter. Sie beachten zwingend „die vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur unverzüglichen Absonderung.“

„Die Folgen privater Reisen in ausländische Risikogebiete sind selbst zu tragen, wenn eine Reise zu einem Zeitpunkt gebucht bzw. unternommen wird, in dem die Beschränkungen bereits bekannt waren. Fehlzeiten, die daraus resultieren, dass eine Testung bei Rückkehr nicht rechtzeitig erfolgen konnte, gelten als unentschuldigtes Fehlen.“ (Rahmenplan S. 22)

Um weiter im Präsenzunterricht lernen zu können und gleichzeitig das Infektionsrisiko zu minimieren, erwarten wir von allen Schüler*innen, Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen, dass Sie sich an diese Regelungen halten.

Ihre Schulleitung